

durch die landrathliche Behörde bei der Regierung auf eine angemessene Belohnung dessen, welcher die Gefahr abwendete, anzutragen. Hat der Hund bereits Bisse an Thieren oder an Menschen verübt, so muß man, wenn es irgend geschehen kann, seiner lebendig habhaft zu werden suchen, wofür eine verhältnißmäßig höhere Prämie bewilligt werden kann.

Der getödtete Hund muß mit der Haut, unter Vermeidung aller Berührung mit bloßen Händen, 5 Fuß tief an einem abgelegenen Orte in die Erde gescharrt, mit Kalk überschüttet oder mit Steinen überdeckt, und alles was er berührt, oder worauf er gelegen hat, verbrannt oder ausgeglüht werden. Die Ortsbehörde ist dafür streng verantwortlich, und hat sich hierüber bei dem Landrathe, durch ein bei jedem Vorfalle der Art aufzunehmendes Protocoll auszuweisen.

Der lebendig eingefangene Hund ist dagegen mit der größten Sorgfalt zu verwahren, bis, zur etwaigen Beruhigung der Verletzten und deren Verwandten, von Aerzten ausgemittelt seyn wird, ob der Hund wirklich wüthend sey oder nicht.

Das von einem tollen Hunde gebissene Vieh muß sogleich in einem verschlossenen Stalle bewahrt und angelegt werden, und der Eigenthümer dasselbe entweder von einem Thierarzte behandeln oder tödten lassen.

Alle, welche den obigen Bestimmungen zuwider handeln, müssen vor das Polizeigericht und zur Strafe gezogen werden.

### S.

**Jagdpolizei.** Die landesherrliche Polizeigewalt erstreckt sich auch auf das Jagdrecht, bei welchem sie dafür Sorge trägt, daß es auf keine gemeinschädliche Weise ausgeübt werde. Dies ist nach allgemeinen Grundsätzen und ohne Rücksicht auf die Verfassung einzelner Länder zu nehmen, das einzige eigentliche Jagdregal, welches man als einen Theil der forstlichen Obrigkeit anzusehen pflegt, auch mit dem Namen der Jagdhoheit, bestimmter aber mit dem des Jagdpolizeirechts bezeichnet.

Bermöge dieses Theils der Polizeigewalt sind die Landesherren berechtigt, Jagdordnungen zu machen, den Mißbrauch der Jagd einzuschränken, Schonzeiten zu ordnen, das unweidmännische Jagen zu verbieten, und in gewissen Fällen, hauptsächlich bei schädlichem Ueberflusse des Gewildes oder gegen Raubthiere, den Gebrauch der Jagd zu gebieten.